

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Beschluss der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden  
**Autor:** Vogel, David  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542877>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesorgt, dem Volkz. Ausschuss dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der Volkz. Ausschuss in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenkliekeiten und die Notwendigkeit der Zurücknahme beyder Gesetze, vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoerste Wirkung. Der grosse Rath beharrte auf seinem Entschluß, indem er auf die Botschaft der Volkziehung zur Tagesordnung gieng. Der gesetzgebende Rath indeß würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Dekret vom 3ten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz vom 10. Juli im Canton Luzern publizirt, und vor allen Zollstädten angeschlagen, dessen Execution von dem Volkziehungsrath selbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den beyden Nachtheilen das grössere sey? Ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ungesähr 9000 Lit. entstehen lassen, oder nach dem, was vorgefallen, inconsequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volks im Canton Luzern verlieren wollen. Der Volkz. Rath sieht in dieser zweyten Betrachtung die noch grössere Bedenkllichkeit, und da er, ihrem geäusserten Wunsche gemäß, keinen Vorschlag zu Berringerung der Zollgebühren in jenem Cantone auf Wein und Brandwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, geben kann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist;

(Die Fortsetzung folgt.)

### Beschluß der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnenden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gewiß, daß die Zehnendenabgabe in der Schweiz, bey den hier angezögten Massregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats- oder Privateigenthums, und auch ohne einen Nachtheil für die Staatseinkünfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drückenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspflicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruht, und weil überdas die Aufhebung des Zehnenden ein Grundsatz und absolutes Bedingniß des Finanzsystems ist, auf welches die Staatseinkünfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweiz nemlich, wo rohe Hochgebürge,

und Alpenland, Waldströme und Seen, die grössere Hälfte des Flächeninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Hälfte durch die Natur und Beschaffenheit eines, meistens nur durch Waldströme erzeugten Bodens, erschwert und behindert ist, können die Staatseinkünfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbau selbst drückende Zehndensystem gegründet werden. In einem Lande, wo der Ackerbau so sehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den grossen Handelswegen entfernt ist, beruht der Reichthum und die ökonomischen Hilfsquellen der Nation einzig auf dem Arbeits- und Kultusleid der Einwohner, und also auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleisches auf manigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinkünfte der Schweiz und die Mittel zur Förderung der Fortschritte ihres ökonomischen Wohlstands können daher einzig auf ein Finanzsystem gegründet werden, wobei einerseits die gleiche Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirtschaft zum Grunde lieget, d. i. eine Staatswirtschaft, die in allen ihren Ausgaben weislich beschränkt und nur für diejenigen freigiebig ist, die zur Förderung der Erwerbsquellen, d. i. des Staatsreichthums und der Staatseinkünfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnenden und die Liquidation der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wenn die vorgesetzten Staatszwecke dabei erreicht werden sollen, nothwendig nach einem überdachten Plan, durch die Hand und unter der Aufsicht der Regierung ausgeführt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgegtslichen Erlassung eines Theils der Staatszehnenden, müssen billig allen zehnenden Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehndenschuld durch die ganze Masse der Zehndenpflichtigen vergütet werden. Die Gesetzgebung muß zuerst den Capitalwerth der diesfälligen Schuldforderungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reineii Ertrags eines jeden Zehnenden, im Durchschnitt der letztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abzahlung müssen diese Capitalien mit 4 p. Et. verzinst werden.

Zur Tilgung dieser Zehndenschulden muß entweder

7) Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war.

eine jährliche, auf den Capitalwerth der Güter berechnete Auslage von allen Behndpflichtigen entheben, oder dann müssen die Behnden selbst einstweilen und für so lang wieder hergestellt werden, bis diese Schulden aus dem jährlichen Ertrag der Behnden bezahlt sind.

Das erstere, nemlich die Enthebung einer fixen jährlichen Abgabe von allen zehndpflichtigen Gütern ist mit Inconvenienzen und Gefahren von Unrecht und Betrug verbunden. Eine jährliche Auslage für diesen Zweck, welche, wenn nicht eine ewige Schuld auf den zehndpflichtigen Gütern entstehen soll, auf 150 des Ertrags derselben berechnet werden muss, würde, weil sie ungewohnt ist, der Denkungsart und den Gesinnungen des helvetischen Volks weit mehr als die Behnden selbst, entgegen seyn, und wird auch bey schlechten Jahren für den armen Theil, d. i. für die Mehrheit der Behndpflichtigen, wirklich lästiger. Ueberdass aber ist, weil noch kein Cadaster existiert, und noch bey vielen Jahren nicht zu Stande kommen kann, und weil alle Gütterschätzungen, wie die bisherige Erfahrung genug bewiesen hat, ungleich, unrichtig und oft betrügerisch sind, leicht und mit Gewissheit vorauszuschhn, dass der arme und redliche Theil der Behndpflichtigen bey dieser Einrichtung für die Abbezahlung der Behndschuld, einen Theil der Behndschuld der Reichen und Unredlichen zu tragen haben wird, und dass überhaupt die Abbezahlung der Behndschuld dabei weit länger dauren und daher kostspieliger herauszukommen muss.

Bey der Wiederherstellung der Behnden selbst bis die darauf beruhende Schuld abbezahlzt ist, kann hingegen offenbar weder der redliche Theil der Behndpflichtigen durch den unredlichen übervorteilt, noch auch der arme bey schlechten Jahren über seine Kräfte beschwert werden. Alles bleibt dabei in einem bekannten und gewohnten Gang, dessen Einrichtungen noch existieren, und durch eine sachverständige Administration allenthalben, wo es nöthig ist, nach schon bestehenden Gesetzen verbessert werden können.

Die einstweilige Wiederherstellung der grossen und kleinen Behnden 8) unter Aufsicht der Regierung, ist also offenbar das sicherste und geschwindeste Mittel,

8) Das auf den kleinen Behnden beruhende Pfund- und Stiftungsgut ist eine rechtmässige Schuld der diesfalls Behndpflichtigen, welche von ihnen und keineswegs weder vom Staat noch von den Schuldern der grossen Behnden, vergütet werden muss.

die Abbezahlung der Behndschuld und die gänzliche und gerechte Abschaffung aller Behnden, ohne Beinträchtigung irgend eines Eigenthums und ohne einige drückende und ungewohnte Beschwerde für die Behndpflichtigen selbst, zu Stande zu bringen.

Der Werth des auf den Behnden beruhenden und aus denselben zu ersezenden Capitals, muss zu 60 Millionen Schw. Franken, und der jährliche Ertrag aller Behnden, nach Abzug der Kosten, bei einer verständigen und sorgfältigen Administration zu 4 Mill. Franken angeschlagen werden, und folglich die gänzliche Liquidation der Behndschuld, nach Beschaffenheit der Umstände, 20 bis 25 Jahre dauren.

In wie ferne es gut oder nothwendig sey, die Behnden der drey letzten Jahre, die einen Werth von 10 bis 12 Millionen ausmachen, welche die Behndpflichtigen dennoch zu ersezten haben, für einmal hintanzusetzen, oder aber einen Theil dieses Rückstandes nach den Vorschriften des Gesetzes von 1798 einzuzuführen, oder, ob es nicht zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen, und selbst in Rücksicht auf die durch die Mistritte des gedachten Gesetzes veranlaßte Schuld des Staats und der Behndpflichtigen, am zuträglichsten seyn würde, wenigstens den dießjährigen Weinbehnden, zu Handen des Staats, nach dem vorstehenden Vorschlag einzuziehen, verdient allerdings die reifere Ueberlegung des Geschreibers.

Die wahre Politik, wodurch die Geschgebung, wenn dieselbe den hier gegebenen Vorschlag und Plan, zur Abschaffung des Behnden, in dem Interesse des Staats begründet findet, sowohl den Befall der Nation als den Gang des Geschäfts selbst sichern kann, ist volle Offenkundigkeit in den Verhandlungen und Maßregeln der Administration, welcher die Ausführung dieses Plans aufgetragen wird. — Alle dießfälligen Schritte und Verfügungen der Regierung werden, so wie der Plan selbst gegen Verdacht und Verläumding gesichert seyn, wenn die Liquidation der Behnden von aller Verbindung mit den üblichen Staatscassen abgesondert bleibt und die Rechnungen der Administration, mit der Anzeige der im Jahr abbezahlten und nun noch restierenden Behnden-Schuld publizirt werden.

Die Mittel, die Erreichung der vorgesetzten Zwecke bey der Liquidation der Behnden-Schuld zu befördern, und zu sichern, ist eine Administration, welche die Staatszwecke bey diesem Geschäft kennt, ehrt, und dieselben durch Kenntnisse und Einsichten zu folgen und zu befördern geeignet ist.